

Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOB

ZVB INSTONE

1. Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang ergeben sich aus allen Vertragsgrundlagen.

2. Vergütung

2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise für die vertraglich vereinbarte vorgesehene Bauzeit des AN. Auf Verlangen des Auftraggebers (AG) ist der AN verpflichtet, seine Kalkulationsunterlagen im verschlossenen und durch Unterschrift versiegelten Umschlag beim AG zu hinterlegen. Bei Streitfällen kann dieser Umschlag gemeinsam geöffnet werden.

2.2 Der AN hat bei seiner Preisfindung auch folgende Leistungen mit zu kalkulieren:

2.2.1 Bereitstellen und Vorhalten von allen erforderlichen Gerüsten, Sicherungs- und Beleuchtungseinrichtungen für Arbeitsplätze und Zugangswege sowie alle notwendigen Bauprovisorien während der vertraglich vorgesehenen Bauzeit des AN. Dem AG wird eine Mitbenutzung erlaubt.

2.2.2 Kosten für besondere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Abnahmen.

2.2.3 Die in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen davon beeinträchtigt werden.

2.3 Die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen stellt weder ein selbstständiges Anerkenntnis noch einen Vergleich dar. Der AG behält sich eine Rückforderung ggf. geleisteter Zahlungen vor, sofern die beauftragte Nachtragsleistung bereits vom vertraglichen Leistungsumfang umfasst ist.

3. Ausführungsunterlagen/ -materialien

3.1 Der AN hat dem AG rechtzeitig anzugeben, wann er die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen benötigt. Nach Erhalt hat der AN die Ausführungsunterlagen unverzüglich in allen Punkten, insbesondere die Maße, zu prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.2 Mit der Genehmigung von durch den AN gem. § 3 Abs. 5 VOB/B dem AG vorzulegenden Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitzte, Betriebs-einrichtungen, Einbauteile usw. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.

3.3 Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die zu erbringenden Leistungen sind vom AN verantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden. Soweit für die Leistungsabwicklung die Abmessungen der Vorleistungen ausschlaggebend sind, hat der AN das örtliche Aufmaß verantwortlich durchzuführen.

4. Ausführung

4.1 Der AN hat vor Arbeitsbeginn der örtlichen Projektleitung seinen auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter und die zuständige durch Nachweise befähigte sachkundige Sicherheitsfachkraft zu benennen. Diese müssen über die für ihr Fachgebiet erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Im Rahmen ihres Wirkungskreises sind sie unmittelbar und allein verantwortlich im ordnungsrechtlichen Sinne. Außerdem hat der AN den nach der jeweils gültigen Landesbauordnung erforderlichen Fachbauleiter zu benennen.

4.2 Soweit für die Leistung des AN einschließlich der von ihm vertraglich geschuldeten Stoffe besondere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, die ihrer Natur nach oder nach den gesetzlichen Vorschriften, den ATV der VOB/C und nach sonstigen DIN-Normen vom AN zu erwirken sind oder nur von ihm erwirkt werden können und damit nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B fallen, müssen diese vom AN

rechtzeitig beschafft oder sonst veranlasst werden.

Der AN hat im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Soweit der AG für andere am Bau Beteiligte Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, sind diese vom AN für seine Zwecke verantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Er hat sie nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer o.ä., die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Gesamtvorschriften (VBG) und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Hierzu zählt unter anderem die Vorlage einer Gefährdungsanalyse.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und Unterweisungen, wenn erforderlich, in der jeweiligen Muttersprache schriftlich erfolgen. Auf Verlangen des AG hat der AN dem AG die Dokumentation der Unterweisung in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen.

Der AN hat die örtliche Projektleitung des AG unverzüglich über jegliche Arbeitsunfälle zu informieren und Kopien der Unfallanzeigen bis spätestens drei Werktage nach dem Unfallereignis an die örtliche Projektleitung weiterzuleiten.

- 4.3 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und täglich den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, erfolgt die Räumung und Reinigung durch den AG oder durch vom AG beauftragte Nachunternehmer auf Kosten des AN.
- 4.4 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht.
- 4.5 Alle Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind vom AN zu befolgen. § 2 Abs. 5, 6 und 7 VOB/B bleiben unberührt. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind dem AG unaufgefordert und in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 4.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Der AN muss sich darauf einstellen, dass Umlagerungen im Zuge des Baufortschritts notwendig werden. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle zur Verfügung gestellt. Die Installation zu seinen Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN auszuführen.
- 4.7 Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen.
- 4.8 Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG wöchentlich digital einzureichen.
- 4.9 Die Beauftragten des AG und/ oder dessen Kunde haben das Recht, die Werkstätten des AN bzw. die seiner Unterlieferanten/ Nachunternehmer zu betreten, um den Fertigungsstand und die Qualität zu überprüfen. Die Mitarbeiter des AN und/ oder seiner Unterlieferanten/ Nachunternehmer sind verpflichtet, alle für diese Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Ausführungsfristen

- 5.1 Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme an der Baustelle hat der AN den Arbeitsablauf mit dem AG abzustimmen. Der AN hat auch eine verbindliche Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Vorleistungen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist.
- 5.2 Der AG behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Vertragsleistungen des AN ist aber beizubehalten, sofern und soweit der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet worden und die Einhaltung der vereinbarten Werktage für den AN zumutbar ist. § 6 VOB/B bleibt im Übrigen unberührt.
- 5.3 Sind Vertragsfristen/-termine nicht vereinbart oder kommt eine Vereinbarung gem. vorstehender Ziff. 5.2 nicht zustande, ist der AG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, Vertragsfristen und -termine festzulegen.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Die üblichen witterungsbedingten Stillstandszeiten verlängern die Ausführungsfristen nicht. Sie sind in der vereinbarten Vergütung bereits enthalten.

Der AN hat seine Arbeit so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden.

7. Verteilung der Gefahr

Die Verteilung der Gefahr richtet sich nach § 644 BGB.

8. Kündigung/ Selbstvornahmen durch den AG

- 8.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B. Über die dort vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn
- der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden,
 - der AN gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes des Arbeitnehmerentendegesetzes und/oder des SGB verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt,
 - der AN die Sicherheit gemäß Ziffer 17.1 des Verhandlungsprotokolls (IRE_AM_015) auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht beigebracht hat,
 - ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 17.2 (IRE_AM_015) vorliegt.
- 8.2 Für den Fall, dass der AN wiederholt schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dem Code of Conduct verstößt oder einen andauernden, schuldhaften Rechtsverstoß trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8.3 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Die Parteien vereinbaren die Durchführung eines Schiedsgutachtenverfahrens zur Bautenstandsfeststellung. Der Schiedsgutachter wird von beiden Parteien gemeinsam festgelegt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kündigung auf einen Schiedsgutachter verständigen, wird dieser vom Präsidenten der für das Bauvorhaben zuständigen IHK bestimmt. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt die Partei, welche im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch ihr Verhalten die Kündigung verursacht hat, im Falle der freien Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B trägt der AG die Kosten.

- 8.4 Die Abrechnung des tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung gegebenen Leistungsstandes erfolgt auf der Grundlage der Feststellung des Schiedsgutachters.
- 8.5 Bei Teilkündigungen von Leistungen nach § 8 Abs. 1 VOB/B gilt als anderweitiger Erwerb des AN auch die Ausführung von der Vergütung nicht umfassten Änderungs- und Zusatzleistungen, soweit beauftragt.
- 8.6 Für die ersatzlos herausgenommenen Teilleistungen entfällt die anteilige Vergütung, soweit die Herausnahme gemäß Bauzeitenplan rechtzeitig vor Ausführungsbeginn angeordnet wird. Soweit die Herausnahme später angeordnet wird, entfällt die anteilige Vergütung ebenfalls, der AN hat jedoch an ihrer Stelle einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen und Kosten, die er im Hinblick auf die entfallene Leistung hatte bzw. hat.
- 8.7 Im Falle der Kündigung des AN nach § 9 VOB/B hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns, es sei denn, der AG hat den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 8.8 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der AG berechtigt ist, in die Verträge mit den Subunternehmern einzutreten, soweit dieser Vertrag vom AG aus vom AN zu vertretenden Gründen gekündigt werden sollte.
- 8.9 Teilkündigungen sind zulässig. Befindet sich der AN mit seiner Leistung und/ oder Mängelbeseitigung in Verzug, ist der AG nach einer weiteren Mahnung mit angemessener Fristsetzung für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes berechtigt, auch ohne eine Kündigung Ersatzmaßnahmen zu Lasten des AN durchzuführen.

9. Haftung der Vertragsparteien

- 9.1 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, frei. Hierzu gehören neben den in Ziffer 18.2 aufgeführten Ansprüchen unter anderem nachbarrechtliche Ansprüche, Schadensersatz und Entschädigungsansprüche Dritter sowie von Behörden verhängte Buß- und Zwangsgelder. Die Freistellung umfasst auch dem AG entstehende Gerichts- und Anwaltskosten zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche.
- 9.2 Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Abwehr aller im Zusammenhang mit dem Verhalten des AN und seiner Nachunternehmer von Dritten geltend gemachten Ansprüchen zu unterstützen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Der AN hat dem AG eine nach Deckungsumfang und Höhe ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für die Dauer der gesamten Bauzeit nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich darüber schriftlich zu informieren, wenn ein Schadensfall zu einer wesentlichen Ausschöpfung der vereinbarten Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des AN führt.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei der Abnahme ist nicht erforderlich.
- 10.2 Soweit Termine während der Bauausführung neu vereinbart werden, gilt eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine.
- 10.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

11. Abnahme

- 11.1 Vor der Abnahme hat der AN in einer Vorbegehung seine Leistungen auf Abnahmefähigkeit hin zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 11.2 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B werden ausgeschlossen.
- 11.3 Der AN verpflichtet sich, auf Wunsch des AG nach Maßgabe der bestehenden steuerlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine Teilschlussrechnung zu schaffen.

12. Mängelansprüche

Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine eventuellen Nachunternehmer und Lieferanten an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, die Mängelansprüche für den AG wahrzunehmen.

13. Abrechnung

Die Abrechnung ist vom AN auf Verlangen nach einer vom AG bestimmten Methode aufzustellen.

14. Stundenlohnarbeiten

- 14.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnet sind und entsprechende Stundenlohnberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Projektleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Unterschrift der Projektleitung des AG unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.
- 14.2 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten die erforderliche Aufsicht sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten. Für eventuell benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren.
- 14.3 Der AN ist verpflichtet, gem. Ziff. 14.1 dieser ZVB angeordnete und vom AG abgezeichnete Stundenlohnarbeiten mit dem der jeweiligen Ausführung folgenden Abschlagszahlungsantrag abzurechnen. Nur wenn ein weiterer Abschlagszahlungsantrag nicht vorgesehen ist, kann eine erstmalige Abrechnung in der Schlussrechnung erfolgen.

15. Zahlung

- 15.1 Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird der AG 15% vom Bruttowert (Entgelt zzgl. Umsatzsteuer) sämtlicher zu leistenden Zahlungen (z. B. Abschlagszahlungen, Schlusszahlungen, Auskehr von Einbehalten) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, soweit der AN ihm keine zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG nachweist.
- 15.2 Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages des AG bei seiner Bank maßgeblich.
- 15.3 Die Anerkennung wie die Bezahlung von Abschlags- und/oder Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 15.4 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 15.5 Eine Verzinsung der Vergütung nach § 641 Abs. 4 BGB ist ausgeschlossen.

16. Anforderungen an die Mitarbeiter

- 16.1 Der AN versichert, dass er und ggf. von ihm nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG beauftragte Nachunternehmer auf den Baustellen, die Gegenstand des Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einsetzen wird, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Alle Mitarbeiter müssen mit den erforderlichen Sozialversicherungs- bzw. Sozialversicherungersatzausweisen und Personalausweisen bzw. Reisepässen ausgestattet sein. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Sozialversicherungsausweise sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen. Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN nicht vor dessen Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorliegen, ist der AN nicht berechtigt, den Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen. Der AG behält sich vor, diesem Mitarbeiter den Zutritt zur Baustelle zu verwehren. Aus der Zutrittsverwehierung durch den AG kann der AN keine Rechte, z.B. Behinderung oder Schadensersatz herleiten.

- 16.2 Liegen keine gültigen Arbeiterlaubnisse bzw. keine Sozialversicherungsausweise vor oder erlischt eine bestehende Aufenthalts-/Arbeiterlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.
- 16.3 Der AG kann darüber hinaus verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, oder die gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstoßen, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

17. Freistellungsverpflichtung

- 17.1 Gemäß § 14 Engt und §§ 1 – 3 und 13 MiLoG haftet der AG für die Zahlung des Mindestentgeltes an einen Arbeitnehmer und für die Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Der AG haftet darüber hinaus gemäß § 28 e Abs. 3 a bis 3 e SGB IV für die Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV für nicht abgeführte Beiträge zur Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) durch den AN oder einen von diesem beauftragten Verleiher.
- 17.2 Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestentgeltes und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem AEntG und dem MiLoG sowie die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28 e Abs. 3 a bis 3 e SGB IV und die Regelungen zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung an die BG Bau nach § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV zu beachten und einzuhalten.

Im Falle der Weitergabe von Leistungen aus diesem Vertrag, die zuvor vom AG schriftlich zu genehmigen ist, wird der AN auch weitere Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung dieser Regelung verpflichtet und ihnen auferlegen, eine entsprechende Erklärung von ihren Nachunternehmern zu verlangen.

- 17.3 Der AN verpflichtet sich, den AG von den finanziellen Verpflichtungen des § 14 AentG und den §§ 1-3 und 13 MiLoG entsprechend seinem Leistungsumfang freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht die Zahlungsverpflichtung für die etwaigen vom AN beauftragten Nachunternehmer und Verleiher sowie deren jeweilige Nachunternehmer und Verleihunternehmer ein, soweit der AG gemäß § 14 AentG und §§ 1-3 und 13 MiLoG haftet. Der AN hat dem AG die Anzahl und Tätigkeitsdauer der ausländischen Mitarbeiter gesondert aufzuführen.
- 17.4 Der AG ist berechtigt, jederzeit vom AN den Nachweis in Form einer Kopie der betreffenden Unterlage zu verlangen, dass Nachunternehmer des AN/ Verleihfirmen des AN, die für den AN auf der Baustelle des AG tätig sind, die Zahlungen der Mindestentgelte an die Arbeitnehmer vollständig und ordnungsgemäß erbringen, sowie sämtliche Beiträge an gemeinsame Einrichtungen der tariflichen Vertragsparteien leisten und die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abrechnen und abführen. Der AN ist verpflichtet mit Untervergabe der betreffenden Leistungen an seine Nachunternehmer/ Verleihfirmen von diesen bzw. deren Mitarbeiter eine entsprechende Einwilligung in die Einsichtnahme der diesbezüglichen Unterlagen/ Daten zu gestatten.

Kommt der AN bzw. dessen Nachunternehmer/ Verleihfirmen dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, dem AN bzw. dessen Nachunternehmer/ Verleihfirma zur Vorlage der vollständigen Dokumente eine angemessene Frist zu setzen. Lässt der AN bzw. dessen Nachunternehmer/ Verleihfirma diese Frist schuldhaft verstreichen, so kann der AG 2 vom AN verlangen, dass dessen Nachunternehmer/ Verleihfirma bzw. deren Mitarbeiter die Baustelle unverzüglich verlassen. Hieraus stehen dem AN keinerlei Rechte aus Behinderung, Schadensersatz oder sonstige Aufwendung zu. Dieses Recht steht dem AG auch dann zu, wenn der AN einen Teil seiner Leistung ohne Zustimmung des AG an Nachunternehmer weitergegeben hat.

- 17.5 Zum Nachweis über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß § 28 e Abs. 3 b SGB IV verpflichtet sich der AN, dem AG Unbedenklichkeitsbescheinigungen der jeweiligen Einzugsstellen vorzulegen, aus denen sich der Zeitraum ihrer Gültigkeit und die Anzahl der Mitarbeiter ergibt, die bei den jeweiligen Einzugsstellen versichert sind. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind jeweils rechtzeitig zu erneuern und bis zum Ende des nächsten auf den zurückliegenden Gültigkeitszeitraum folgenden Monats zu übergeben.

Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, dem AG monatliche Nachweise über die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen in Form qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen. Alternativ wird der AN dem AG auf dessen Anforderung hin eine Vollmacht zur Anforderung derartiger Bescheinigungen erteilen.

Sollten die Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, verpflichtet sich der AN, den AG von den finanziellen Verpflichtungen des § 28 e Abs. 3 a bis 3 e SGB IV gemäß Ziff. 10.1.3, 1. Absatz freizustellen. Der AN ist des Weiteren dazu verpflichtet, den AG von den finanziellen Verpflichtungen des § 150 Abs. 3 a SGB IV freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht die Zahlungsverpflichtung für etwaige vom AN beauftragte Verleiher ein, soweit der AG nach den vorstehenden Vorschriften haftet. Gleiches gilt, wenn der AN dem AG auf dessen Verlangen hin nicht die ordnungsgemäße Beitragszahlung an die BG Bau für sich oder einen von ihm beauftragten Verleiher nachweist.

18. Abtretung von Forderungen, Aufrechnungen

- 18.1 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der Zustimmung des AG. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der AG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 18.2 Ist im Falle einer verweigten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent dem AG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 18.3 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AN ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den AG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 18.4 Der AG ist seinerseits berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit oder in Teilen zu übertragen und ggf. auch an einen Dritten abzutreten. Der AN stimmt dieser Übertragung bzw. der Abtretung hiermit bereits zu.

19. Zurückbehaltungsrecht

- 19.1 Streitigkeiten über Höhe der Vergütung, Leistungsumfang etc. berechtigen den AN nicht, die Leistungen einzustellen.
- 19.2 Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht wegen Zahlungsverzuges Gebrauch, so ist der AG seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nicht berechtigt ist.
- 19.3 Die Regelung der Ziffer 21.1 gilt entsprechend für den Fall, dass der AN den Vertrag nach § 9 Abs. 1 b) VOB/B zu kündigen beabsichtigt. Die Sicherheitsleistung hat in Höhe des geforderten Vergütungs- und Schadensersatzanspruches zu erfolgen.
- 19.4 Die Sicherheitsleistung wird durch Bürgschaft entsprechend den Vorgaben des § 16 dieses Vertrages geleistet.
- 19.5 Im Falle der Anordnung von geänderten/zusätzlichen Leistungen gilt Ziffer 8.10.

20. Urheberrechte / Vertraulichkeit

- 20.1 Soweit der AN oder seine Nachunternehmer urheberrechtlich schutzfähige Leistungen nach diesem Vertrag erbringen sollen, bleibt deren Urheberpersönlichkeitsrecht unangetastet.
- 20.2 Der AN überträgt dem AG das uneingeschränkte und dauerhafte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht in Bezug auf alle bei dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben ggf. entstehenden und zur Anwendung gelangenden Urheberrechte auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Dies umfasst insbesondere das Recht des AG, die von dem AN beziehungsweise in seinem Auftrag erstellten Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen für das Bauvorhaben zu ändern oder für einen anderen Zweck zu nutzen. Der AN wird die Übertragung der vorgenannten Rechte auf den AG durch seine Nachunternehmer oder sonstige Dritte durch geeignete vertragliche Regelungen sicherstellen. Der AN ist überdies verpflichtet, den AG von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung berührt werden, freizustellen.

Die Übertragung der Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

- 20.3 Der AN ist bezüglich aller Angaben, Unterlagen und sonstiger Informationen, die er durch seine Mitwirkung bei diesem Projekt erhält, zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Zuwiderhandlungen berechtigten den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche.
- 20.4 Unbeschadet einer weitergehenden Verschwiegenheitsverpflichtung verzichtet der AN darauf, eine eigene Öffentlichkeitsarbeit über den Vertrag und das gegebenenfalls dahinterstehende Bauvorhaben zu betreiben oder eine Anfrage eines Dritten zu beantworten, sofern keine schriftliche und ausdrückliche vorherige Einwilligung des AG vorliegt. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne ist jede in der Öffentlichkeit zu Werbe- oder Aufmerksamkeitszwecken lancierte Verlautbarung unter Einschluss der Bekanntgabe des Vertragsschlusses, gleich in welcher Form. Sofern der AN gesetzlich verpflichtet ist, eine bestimmte Verlautbarung abzugeben, wird er diesen Umstand so rechtzeitig offenbaren, dass Einvernehmen über den Inhalt erzielt werden kann.

21. Code of Conduct – Wettbewerbsbeschränkung

Der AN wird bei der Erbringung seiner Leistungen den Code of Conduct für Vertragspartner (Verhaltenskodex) des AG beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Beachtung anhalten.

Für den Fall, dass der AN wiederholt schuldhaft gegen diese Verpflichtungen verstößt oder einen andauernden, schuldhaften Rechtsverstoß trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Auftragnehmer als Schadenersatz 10 % der Auftragssumme an den AG zu zahlen. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt dem AG unbenommen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem AN unbenommen.

22. Sonstige Bestimmungen

- 22.1 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 22.2 Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz der zuständigen Niederlassung.
- 22.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit.
- 22.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
- 22.5 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
- 22.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.